



Richtlinie
des Landes Oberösterreich
zur Förderung von
agrарischen Bildungsmaßnahmen

ab 1.1.2024



Richtlinie betreffend die Gewährung von Finanzmitteln des Landes Oberösterreich für die agrarischen Bildungsmaßnahmen in Oberösterreich.

Wissen ist das beste Mittel, um die komplexen Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Das Land Oberösterreich ist daher bestrebt, den Zugang zu Bildung und die Leistbarkeit von Bildung zu gewährleisten, um der oberösterreichischen Bevölkerung vielfältige hochwertige Erwachsenenbildung zu ermöglichen.

1. Förderungsziele

Mit dieser Förderung des Landes werden agrarische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine Vielfalt an Kursen und Ausbildungen, die die verschiedenen Lebensbereiche und Berufsfelder in der Land- und Forstwirtschaft betreffen, sowie sonstige Vorhaben, die für die bäuerliche Bevölkerung im ländlichen Raum, in besonderer Weise einen hohen Nutzen bzw. hohe Rückwirkungseffekte auf die Landwirtschaft aufweisen bzw. erwarten lassen, gefördert.

2. Förderungsgegenstände

- Durchführung des Bildungsprogramms und Veranstaltungsprojekte mit überwiegend agrarbildungsrelevanten Programminhalten.
- Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften.
- Bildungsinformationen, Bildungsberatung, Bildungsbewerbung.
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bildungsarbeit.
- Unterstützung von Projekten, Einzelinitiativen oder Aktivitäten im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Land- und Forstwirtschaft.
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die ländliche Bevölkerung und zur Imageverbesserung des ländlichen Raums.
- Kosten für Messen und Publikationen.

3. Förderungsempfänger

Die antragstellende juristische Person muss öffentlich zugänglich, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert mit Sitz in Oberösterreich sein. Förderfähig sind nur nicht-formale Bildungsangebote (Erwachsenenbildung bzw. berufliche Weiterbildung). Nicht förderfähig sind formale land- und forstwirtschaftliche Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich (Schul- und Hochschulwesen).

Weiters sind Antragsteller, die aus dem Programm Ländliche Entwicklung bzw. einer vergleichbaren Förderung, antragsberechtigt sind, im Hinblick auf eine etwaige Doppelförderung ausgeschlossen. Andere Fördermöglichkeiten sind vorab auszuschöpfen.

4. Ansuchen, Voraussetzungen

- Formloses Ansuchen
- Jahresplanung bzw. Bildungsprogramm
- Vereinsstatuten
- Rechtsgültig unterzeichnete Förderungserklärung
- Mindestkosten in Höhe von 25.000,00 Euro
- Indikatoren zur Messung der Reichweite der agrarischen Bildungsmaßnahmen (Mitgliederanzahl, Teilnehmeranzahl, ...)

5. Förderungsabwicklung

Das Förderungsansuchen ist beim Land Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz im Zeitraum von 1. Juni bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres einzubringen. Gemeinsam mit dem Ansuchen sind die Förderungserklärung für die verpflichtende Einhaltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ, das detaillierte Bildungsprogramm, der Gesamtfinanzierungsnachweis sowie die Indikatoren zur Messung der Reichweite vorzulegen. Der Zeitraum einer allfälligen Kostenanerkennung umfasst den 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Die Bildungsprogramme der Förderwerber werden in einem Auswahlverfahren anhand eines einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der Bewilligenden Stelle eingelangt sind, können in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl erreicht werden. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, können im Förderprogramm berücksichtigt werden. Die finanziellen Mittel werden nach dem Punkteschlüssel des Auswahlverfahrens aufgeteilt.

Nach erfolgter Bewilligung werden bis zu 80% des bewilligten Betrages als Akontozahlung zur Anweisung gebracht. Die zweite Rate kann erst nach Vorlage der Endabrechnung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden.

Als Stichtag für das jeweilige jährliche Auswahlverfahren wird der 30. September bekannt gegeben.

6. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Als Nachweis für die gewährte Förderung ist so bald als möglich, spätestens jedoch bis 31. März des darauffolgenden Jahres, ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser umfasst jedenfalls die Rechnungen samt entsprechender Zahlungsnachweise (Kontoauszug),

einen Gesamtfinanzierungsnachweis bzw. die Vorlage eines satzungsgemäß unterfertigten Rechnungsabschlusses bzw. einer Jahresabrechnung.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienenden Unterlagen zu gestatten.

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F.) geregelt.

7. Allgemeines

- Die Vergabe von Fördermitteln des Landes Oberösterreich erfolgt auf Basis dieser Förderrichtlinie transparent und übereinstimmend mit den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich. Soweit in dieser Richtlinie nicht besondere Regelungen getroffen wurden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- Das Land Oberösterreich behält sich vor, für die Dauer der Förderungsperiode Anpassungen in dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.
- Die Förderung im Rahmen dieser Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.
- Der/die FörderwerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit dieser Förderung mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (letzte Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

Für das Land Oberösterreich:

Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin